

**Vorkaufsrechtssatzung
der
Gemeinde Wettstetten
für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 105 der Gemarkung Wettstetten**

Die Gemeinde Wettstetten erlässt gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Auf der von der Satzung betroffenen Fläche gemäß § 2 soll die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherung dieser Maßnahmen.

Die Gemeinde möchte einen Teil des Grundstücks für die Verbreiterung der Rackertshofener Straße und die Errichtung eines Gehweges entlang des Grundstücks Fl.-Nr. 105 der Gemarkung Wettstetten zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vor allem der Sicherheit der Fußgänger auf der Südseite der Rackertshofener Straße durch Errichtung einer durchgehenden Gehwegverbindung in West-Ost-Richtung nutzen.

**§ 2
Geltungsbereich/Satzungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufrechtssatzung umfasst eine Teilfläche von ca. 44 m² des bebauten Grundstück Fl.-Nr. 105 der Gemarkung Wettstetten und ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot markiert.

**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Der Gemeinde Wettstetten steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an dem in § 2 genannten bebauten Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.
2. Die Eigentümer/-innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Gemeinde Wettstetten den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
3. Werden aus dem Geltungsbereich der Satzung unterfallenden Grundstück neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettstetten, den 06.12.2022

Gerd Risch
Erster Bürgermeister



Lageplan

